

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Zum Geburtsfeste des Königs Johann.

Sei uns gegrüßt, o Tag! du kamst von oben
Und schmücktest reich der Sachsen theures Land.
Hast eine Perle in den Kranz gewoben
Der Fürsten, die der Himmel uns gesandt;
Denn sieh', der Greis, das Scepter noch erhoben,
Er ist der Gnade schönstes Unterpfand,
Das Gott dir gab, du kleine treue Heerde,
Damit in ihm dein Lauf gesegnet werde.

Du öffnest'st Dir des Lichts, der Wahrheit Thoren,
Gabst Du, mein Fürst, dem Werk des Friedens hin,
Den Sieg des Geistes hast Du auserkoren
Zu Deines Volkes bleibendem Gewinn.
So wurdest Du zum Segen uns geboren,
So dankt Dir heut' der Sachsen edler Sinn.
Sie nahen betend des Altares Stufen,
Für Deinen Thron den Höchsten anzurufen.

Mag jedes Deiner kommenden Geschlechter
Zum Glück des Volks sich Deinem Vorbild weih'n,
Nie dem Tyrannen und Gesetzverächter
Der Sachsen Thron das heil'ge Scepter leih'n.
Ein Jeder mag der wahren Freiheit Wächter,
Der Schwachheit Schirm, der Bosheit Richter sein,
Dann reißt, was Du gesä't, durch alle Glieder
Und Sachsens Geist strahlt in den Enteln wieder!

D'rum mag der Herr Dein ganzes Haus bewahren.
Der Himmel sei des Landes Wehr und Gut;
Er stärke es in Trübsal und Gefahren
Mit Gottvertrau'n und echtem Mannesmuth!
Mag Fürst und Volk die Liebe friedlich paaren
Und nie entzwei'n des Aufruhrs blinde Wuth!
Mag Weisheit stets den Kranz der Raute schmücken!
Gerechtigkeit das Sachsenland beglücken!

Gelmann.

Auction.

Künftigen

13. December d. J.

von Vormittags 9 Uhr an sollen verschiedene in Verwahrung des unterzeichneten Gerichtsamtes sich befindende Gegenstände, wovon ein Verzeichniß im Amthause aushängt, gegen sofortige baare Bezahlung in Münzsorten des 30-Thalersfußes in der Auctionsstube des Amthauses öffentlich versteigert werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankenberg, am 16. November 1869.

Das Königl. Gerichtsam. Wiegand.

Rth.

Sparcasse zu Frankenberg.

Bei hiesiger Sparcasse wird in diesem Jahre nur noch am 13., 20. und 27. December expedirt. Von letzterem Tage an bleibt die Casse, des Rechnungsabchlusses halber, bis auf weitere Bekanntmachung geschlossen.

Frankenberg, den 11. December 1869.

Die Verwaltung der Sparcasse. C. S. Hoffberg, Vors.

Bermischtes.

Der Antrag des Grafen Hohenthal, „daß die hohe Staatsregierung dahin wirken möge, daß diejenigen Bestimmungen, welche sich in dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund auf das gemeine Polizeirecht beziehen und somit nach Maßgabe des Art. 4 der Bundesverfassung der Bundesstrafgesetzgebung nicht unterliegen, im Gesetze selbst keine Aufnahme finden“, dürfte von unserer Regierung lebhaft bekämpft werden. Dieselbe hat die Kompetenz des Bundes in dieser Beziehung nie angezweifelt, wie aus einer Aeußerung des Staatsministers von Rositz-Wallwitz in der Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Octbr. d. J. deutlich hervorgeht. Es handelte sich in dieser Sitzung um die Verathung des Gesetzesentwurfes über die Tagewachen in Orten des platten Landes, und es kam dabei die Frage der gesammten Verwaltungsorganisation zur Sprache und speciell die betreffs der Uebertra-

gung der Polizeigewalt an die Gemeinden. Die Worte des Herrn Staatsministers lauteten damals nach dem „Dresdener Journal“: „Eine Bestimmung könne mit Sicherheit nicht getroffen werden, so lange das Bundesstrafgesetzbuch nicht zur Verabschiedung gelangt und die Frage dabei zum Austrag gebracht sei, ob die Polizeistrafgerichtsbarkeit in Zukunft den Verwaltungsbehörden entzogen und den Gerichten zu übertragen sein werde. Je nach der Beantwortung dieser Frage würden die Gesichtspunkte, von denen bei Ueberweisung der Polizeispitze an Organe der Selbstverwaltung und bei der Behördenorganisation überhaupt auszugehen sein werde, sich wesentlich modificiren. Dies sei der hauptsächlichste Grund, aus welchem die Regierung nicht in der Lage sei, schon dem gegenwärtigen Landtag eine Vorlage zu machen.“ Man ersieht hieraus, daß unsere Regierung den Bund für vollkommen berechtigt hält, Bestimmungen über das Polizeistrafrecht zu treffen. Wien, 29. Novbr. Je aufregender der Clat

war, mit dem die Klostergeschichte der Barbara-Ubryl in's Leben trat, um so sanfter ist das Ende, mit dem man sie entschlafen läßt. Die „Presse“ läßt sich heute aus Krakau telegraphiren, daß die Anträge der Staatsanwaltschaft in der Ubryl-Affaire vom Landesgericht verworfen sind und die weitere Strafverfolgung gegen die angeklagten Carmeliterinnen eingestellt worden ist. Die Staatsanwaltschaft hat dagegen nicht recurirt. Sobald der landesgerichtliche Beschluß Rechtskraft erlangt hat, findet natürlich auch keine Schlussverhandlung statt. Da das Rencontre nur zwei Todte geliefert hat, so ist der Staat noch gut genug weggekommen. Bei der zweiten Lesung des Cultusgesetzes im preussischen Abgeordnetenhaus wird, dem Vernehmen nach, ein Versuch zur Befestigung des Herrn v. Müllers gemacht werden, welcher in Abgeordnetenkreisen mehrfach Fürsprache gefunden. Man beabsichtigt nämlich, den Minister auf's Trockene zu setzen und seinen Gehalt zu streichen.